

Prof. Dr. Engländer als Gutachter und das Urteil des Kammergerichts vom 14. Dezember 1927. Die Sache wird vor das Reichsgericht kommen und für den Verlagsbuchhandel wichtig sein wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, wie weit ein Schriftwerk, das aus bekannten und gemeinfreien Elementen zusammengesetzt ist, Schutz genießt oder nicht. Es handelt sich dabei tatsächlich um eine grundlegende Einstellung zu dieser Frage, nämlich ob bei allgemein zugänglichem und ganz gängigem Material (Zahlen, Multiplikationen usw.) schon ein verhältnismäßig geringes Maß neuen organisatorischen Aufbaus und zweckdienlicher Anordnung zur Schutzfähigkeit genügt oder ob auch bei Vorliegen einer solchen Arbeit ein anderer sie ohne weiteres benutzen und seinerseits vervielfältigen darf.

Das Kammergerichtsurteil führt grundsätzlich folgendes aus: »In jedem Falle muß das Werk im Gegensatz zu anderen vorhandenen Werken eine auf individueller Leistung seines Urhebers beruhende eigentümliche Prägung aufweisen. Es genügt in dieser Hinsicht, wenn die individuelle Arbeit sich auf eine bloße Sammlung, Einteilung und Anordnung schon vorhandenen Stoffes beschränkt (vgl. RGSt. Bd. 41 S. 402 und RGZ. Bd. 108 S. 64). Dagegen fehlt der Charakter eines Schriftwerkes, »wenn die Herstellung, selbst wenn sie eine gefälliger und zweckmäßigere Gestaltung enthält, kaum über eine mechanische Tätigkeit oder eine Wiederholung des Bekannten hinausgeht« (RGSt. Bd. 43 S. 229, ähnlich RGSt. Bd. 46 S. 160). Nach diesen in der Rechtsprechung ausgebildeten grundlegenden Gesichtspunkten ist in jedem Einzelfalle das Werk nicht nur in seiner Gesamtheit, sondern außerdem und sogar in erster Linie hinsichtlich der einzelnen Momente, welche Schutz genießen könnten, zu überprüfen. Diese Methode der Untersuchung entspricht auch der Ansicht des Reichsgerichts, wie sie in der Entscheidung RGZ. Bd. 116 S. 292 ff. (Jur. Wschr. 1927, S. 1577 ff.) dahin zum Ausdruck gebracht ist, daß es einer genauen Angabe bedürfe, worin die geistige Arbeit zu finden sei und was die Eigenart der geistigen Tätigkeit ausmache«.

Diese Prinzipien, nach denen die Frage im Einzelfall zu beantworten ist, stehen also fest und sind klar; nur ist ihre Anwendung, wie man wiederum an dem in Rede stehenden Fall sieht, nicht leicht. Die Differenz der Auffassungen liegt insbesondere darin, daß man einerseits zu sehr geneigt ist, die Bekanntheit und Gemeinfreiheit der einzelnen Elemente zu betonen, während man andererseits die Neuheit der zweckmäßigen Zusammenstellung hervorhebt. Hierin wird das kammergerichtliche Urteil also noch vom Reichsgericht überprüft werden, und es hat für denjenigen, der die beiden Werke nicht nebeneinander gesehen und sie verglichen hat, wenig Zweck, hier Näheres darüber zu hören. Wohl aber darf etwas — wie es das Kammergericht leider tut — nicht übersehen werden: die enge Zusammengehörigkeit urheberrechtlicher Schutzrechte mit Wettbewerbschutzrechten. Wenn es in einem Falle deutlich ist, daß sich jemand die Nachahmung eines anderen Werkes in Anlehnung an eine ganze Reihe wichtiger und markanter Einzelheiten allzu leicht gemacht hat, so erfüllt dies meines Erachtens bereits den Tatbestand einer Urheberrechtsverletzung, d. h. eines Nachdrucks oder Plagiats, ohne Rücksicht darauf, ob man theoretisch die Schutzfähigkeit des nachgeahmten Werkes mehr oder weniger nachzuweisen vermag gemäß dem Widerstreit zwischen freien Elementen und eigenschöpferischer Zusammenstellung. Gerade die Tatsache der Nachahmung spricht für sich allein schon stark für das Vorliegen unerlaubter Ausnützung fremder Schöpfung, und zwar kombiniert aus Gedanken des Urheberrechtsschutzes, des Ausstattungs- und des unlauteren Wettbewerbs.

#### Übertragung des Verfilmungsrechts bei Operettentexten.

Die Filmgesellschaft hat von dem Verleger der Operette »Das Musifantenmädel« die Urheberrechte an der Operette erworben; die Verfasser des Text- und Regiebuches erheben Einspruch mit der Betonung, daß das Verfilmungsrecht nicht mit übertragen sei. Der Rechtsstreit geht also um die Auslegung des Übertragungsvertrags — und dies ist von allgemeiner Bedeutung, da ähnliche Fälle sich jeden Tag bei jedem Schriftwerk ereignen können. An sich bleiben Rechte wie das Verfilmungs-

recht beim Verfasser, wenn sie nicht ausdrücklich mit übertragen sind. Aber der Wortlaut des Vertrages lautete sehr umfassend. Nach ihm »verkauften die Librettisten an den Musikverleger das Text- und Regiebuch zu der Operette »Das Musifantenmädel« . . . für alle Zeiten und mit allen gegenwärtig und künftig fließenden Rechten, auch den sämtlichen Übersetzungs- und Aufführungsrechten, sowie dem Rechte des Bühnenvertriebs und der Aufführung für alle Länder«. »Dies könnte«, sagt das Reichsgericht, »nach dem sehr weit gefaßten Wortlaut so verstanden werden, daß der Wille dahin gegangen sei, alle damaligen und künftigen Urheberrechte, gleichviel welcher Art, sollten übertragen werden«.

Solche Auffassung lehnt aber das Reichsgericht wie das Kammergericht (als Vorinstanz) ab. Das Kammergericht sagte: »Die Befugnis, Werke durch kinematographische Darstellung wiederzugeben und öffentlich aufzuführen, sei zur Zeit des Vertragsabschlusses immerhin schon bekannt gewesen und hätte den Gegenstand vertraglicher Abmachungen bilden können. Durch die nachträglich in das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst eingefügten Vorschriften (§ 12 Abs. 2 Nr. 6, § 14 Nr. 5 — vgl. auch VerlagsG. § 2 Abs. 2 Nr. 5 —) sei sie nicht als etwas völlig Neues, als ein dem Verkehr bis dahin unbekanntes oder wenigstens ungeläufiges Gebilde aufgetaucht. Aber nach Zweck und Umständen des Vertrags über Text- und Regiebuch habe es dem Parteiwillen nicht entsprochen, die Verfilmungsbefugnis in die übertragenen Urheberrechte einzubeziehen. Denn F. habe als Musikverleger — so nennt ihn der Vertrag im Eingang und dann ausdrücklich nochmals im § 2 — das Verlagsrecht an der Operette erwerben wollen. Zu diesem Zweck nur habe er das Urheberrecht am Text- und Regiebuch erstrebt. Selbständige Verwertung dieses Schriftwerkes sei nach dem Vertragszweck gar nicht in Frage gekommen« (RGZ. Bd. 118 S. 284).

Und das Reichsgericht betont ähnlich: »Am 1. Februar 1910, als der Vertrag zwischen F. und den Verfassern des Text- und Regiebuches geschlossen wurde, war das Verfilmungsrecht im Deutschen Reich noch nicht gesetzlich ausdrücklich geregelt. Die Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965) bestimmte zwar im Art. 14, der Urheber von Werken aus dem Bereiche der Literatur oder der Kunst sei ausschließlich berechtigt, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung seiner Werke durch die Kinematographie zu gestatten. Aber diese zwischenstaatliche Übereinkunft wurde erst am 9. Juni 1910 (RGBl. 1910 S. 987) in Deutschland ratifiziert, also nach dem Abschluß des Vertrags, aus dem die Klägerin ihre Befugnisse herleitet«.

Ich halte das Urteil für bedenklich. Es kommt doch nach juristischen Auslegungsregeln nicht so sehr darauf an, ob die Parteien an eine gewisse Rechtsfolge gedacht haben, sondern darauf, wie sie sie nach der ganzen Bedeutung ihres Vertrages ausdrücklich geregelt haben würden, wenn sie daran gedacht hätten. Dann wird maßgebend, ob nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die Parteien ihre Abmachung über »alle gegenwärtig und künftig fließenden Urheberrechte« so umfassend ansehen wollten, daß sich der Übertragende auch der ihm damals noch unbekanntem Rechte (Film, Funk) begab.

Mir scheint, daß hierin das Reichsgerichtsurteil unbefriedigend ist, nicht vielleicht in seinem Ergebnis für den betreffenden Fall, wohl aber in seiner bedingungslosen und wenig überzeugenden allgemeinen Auffassung. Wenn selbst künftig ersließende Urheberrechte mit übertragen werden sollten, so kann das wohl nur in dem Sinne der künftig »nach Maßgabe dieses Gesetzes« ersließenden Urheberrechte ausgelegt werden, und dazu würde das Verfilmungsrecht gehören.

#### Zum Begriff der Unzüchtigkeit.

In zwei Urteilen vom 27. September 1927 hat der I. Strafsenat des Reichsgerichts (RGSt. Bd. 61 S. 379 u. 382) den Begriff der Unzüchtigkeit neu umschrieben, und zwar freier und milder, als es die Vorinstanz (Landgericht Leipzig) getan hat. In dem einen Fall — der andere lag ähnlich — handelte es sich um eine Anzahl von Aufnahmereihen, von denen jede einen